

---

## Gesetz über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen

Anträge der Redaktionskommission vom 20. Februar 2006

- Art. 1 Abs. 1:* Der Kanton führt die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen \_\_\_ mit regionalen didaktischen Zentren.
- Art. 2 Abs. 1 Bst. a:* bietet \_\_\_ auf der Wissenschaft basierend praxisorientierte Studien mit fachlichem, methodisch-didaktischem und pädagogischem Inhalt an für die Ausbildung zu Lehrkräften für Unterricht in Kindergarten und Volksschule;
- Art. 7 Abs. 2 Bst. b:* erteilt den allgemeinen Auftrag, soweit dieser sich nicht aus diesem Erlass ergibt;
- Art. 10 Abs. 1 Satz 2:* Er kann erweitert werden.
- Abs. 3:* Der allgemeine Auftrag wird jährlich mit dem Voranschlag des Kantons überprüft.
- Art. 12 Abs. 2:* Der Kantonsbeitrag wird mit dem Voranschlag des Kantons in Form eines Globalkredits beschlossen.
- Art. 13:* Auftrag an die Staatskanzlei zur Bereinigung der Buchstabenfolge.
- Art. 19 Abs. 2 Bst. c:* Erlass von Verfügungen, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.
- Art. 21 Abs. 2:* Soweit die Ausführungsbestimmungen zu diesem Erlass nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften für die Angestellten im Staatsdienst.
- Art. 25 Abs. 2:* Für das Disziplinarrecht gilt sachgemäss das Gesetz über die Universität St.Gallen vom 26. Mai 1988<sup>1</sup>.



---

<sup>1</sup> sGS 217.11.

Art. 26: Die Rechtspflege richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965<sup>2</sup>, soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt.

Art. 31 (Änderung des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983):

Art. 62bis Abs. 1: Im ersten Jahr nach der Berufsaufnahme wird der Lehrer durch die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen<sup>3</sup> begleitet<sup>4</sup>.

Art. 34: Auftrag an die Staatskanzlei zur Bereinigung der Buchstabenfolge.

---

<sup>2</sup> sGS 951.1.

<sup>3</sup> Bis 31. August 2007: Pädagogische Hochschule Rorschach (PHR) und Pädagogische Hochschule (in St.Gallen; PHS).

<sup>4</sup> Für Kindergärtnerinnen siehe Art. 28bis KGG, sGS 212.1.